

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Verkaufen und Expedition
Johannisstraße 53.
Sprechstunden der Redaction:
Dienstag 10—12 Uhr.
Mittwoch 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochenenden bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Filialen für Zus. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Bische, Katharinenstr. 18, v.
nur bis 7 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

K Auflage 15,300.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Fringerlohn 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Werbungen für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 5c. pro Zeile 20 R.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Labelscher
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postnachschuß.

№ 87.

Donnerstag den 28. März 1878.

72. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim
Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten
Karte und Rechnung bereits von heute an
in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das von uns mit Zustimmung der Stadtverordneten in Gemäßheit §. 2. der Revidirten Städteordnung
vom 24. April 1873 errichtete
Ortsstatut der Stadt Leipzig
bringen wir nach dessen erfolgter Bestätigung durch das königliche Ministerium des Innern hiermit zur
öffentlichen Kenntniss.
Leipzig, den 23. März 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Ortsstatut der Stadt Leipzig.

§. 1. (Zu §. 6 der Revid. St.-O. Abgrenzung des Stadtgemeindegbezirks.) Der Stadtgemeindeg-
bezirk bezieht sich auf die Stadt Leipzig nach Maßgabe des mit dem 1. Februar 1864 in Kraft getretenen neuen
Murbuchs für die Stadt Leipzig und wird derselbe von den Fluren Rodau, Schönfeld, Reuditz, Thonberg
mit Straßenhäusern, Gonnwitz, Kleinschöcher, Schleußig, Wagnitz, Lindenau, Mödern, Gohlis und Gutzlich
begrenzt.

§. 2. (Zu §. 35. Befreiung von Gemeindeleistungen.) Diejenige Befreiung von Einquartierung,
welche durch §§. 7 und 8 des Vertrags vom 24. Juni 1843 sowie durch Vertrag vom 30. Januar 1868 auf
den von letzterem Zeitpunkt an folgenden zehnjährigen Zeitraum ordentlichen und außerordentlichen Pro-
fessoren der Universität eingeräumt worden, bleibt bis zum Ablauf des letztgenannten Vertrags aufrecht
erhalten.

§. 3. (Zu §. 39. Zahl der Stadtverordneten.) Die Zahl der Stadtverordneten wird auf 60 festgesetzt.
§. 4. (Zu §. 40. Zusammensetzung der Stadtverordneten.) Die Zusammensetzung der Stadtver-
ordneten hat der Art zu erfolgen, daß 30 derselben aus der Zahl der wahlberechtigten, im Gemeindegbezirk
mit Wohnhäusern Anwesenden, und 30 aus der Zahl der übrigen Wahlberechtigten gewählt werden. Den
mit Wohnhäusern Anwesenden werden auch die Ehefrauen, welche im Gemeindegbezirk mit
Wohnhäusern angefallen sind und die Mütter selbstständiger Kinder, welche in gleicher Weise angefallen
sind, zugesählt.

§. 5. (Zu §. 41. Erasmänner.) Erasmänner im Sinne von §. 41 der Revidirten Städte-Ordnung
gibt es nicht.

§. 6. (Zu §. 42. Wechsel der Stadtverordneten.) Alljährlich scheidet ein Drittel sowohl der ange-
seffenen, als der unangeseffenen Stadtverordneten aus, die Einföhrung der Neugewählten erfolgt am ersten
Werktag des Jahres, und haben die ausscheidenden Mitglieder, wenn sich solche verzögern sollte, ihre
Functionen bis zum Eintritt des neuen Dritttheils noch fortzuverwalten.

§. 7. (Zu §. 49. Wahlloos.) Für die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des gemischten
ständigen Ausschusses für die Stadtverordneten-Wahlen ist die mittels Verordnung vom 28. November 1874
genehmigte Anweisung maßgebend.

§. 8. (Zu §§. 50, 51, 52. Wahlzettel.) Die Wahlzettel wird gedruckt und werden darin alle stimm-
berechtigten und wählbaren Bürger in den in §. 4 dieses Statuts erwähnten zwei Abtheilungen unter fort-
laufender Nummer gebracht.

Die gedruckte Wahlzettel wird in verschiedenen vom Wahlloos zu bestimmenden Orten öffentlich aus-
gelegt und auf Verlangen des Stimmberechtigten ausgehändigt.

§. 9. (Zu §. 68. Haushaltplan.) Alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebs müssen für jedes Jahr
veranschlagt und auf den Haushaltplan gebracht werden.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebs ist vom Rath nach dem Haushaltplan
und den denselben abändernden oder ergänzenden verfassungsmäßigen Beschlüssen zu führen.

§. 10. (Zu §. 68. Bewilligung der Gemeinde-Anlagen.) Dem Haushaltplan ist eine Veranschlagung
der zur Deckung der Bedürfnisse zu erhebenden Gemeinde-Anlage zur Bewilligung durch die Stadtver-
ordneten beizufügen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rath und Stadtverordneten bezüglich der zu erhebenden
Gemeinde-Anlagen tritt die Bestimmung in §. 112 sub c. der Revidirten Städte-Ordnung ein und es ent-
scheidet mithin darüber die Aufsichtsbehörde.

§. 11. (Zu §. 68. Rechnungslegung: a. Einnahmen.) Die Einnahmen sind in den Rechnungen
unter den Positionen, unter welchen sie vorgefunden sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Positionen vorkommenden Mehreinnahmen sind unter diesen Positionen in Zu-
gang zu stellen.

Einnahmen des Betriebs, welche unter keine der Positionen des Haushaltplanes fallen, sind als außer-
etatmäßige Einnahmen in der Rechnung nachzuweisen.

§. 12. (b. Ausgaben.) Die Ausgaben sind in den Rechnungen unter den Positionen nachzuweisen,
unter welchen sie im Haushaltplan vorgefunden sind. Die bei den einzelnen Positionen vorkommenden Mehr-
ausgaben sind bei denselben in Zugang zu stellen und bei Mittelung der Rechnung möglichst zu begründen.

Ausgaben, welche unter keine sonstige Position des Ausgabe-Stats fallen, sind unter die für unvorber-
gesehene Bedürfnisse aufgeführte Position zu bringen.

Bis zur Feststellung der Statuten für die einzelnen Ausschüsse (§. 26 des Statuts) ist der Rath be-
rechtigt, Ausgaben bis zu 300 A allein, bis zu 1500 A mit Zustimmung der hierbei beteiligten gemischten
Ausschüsse zum Consumo, Fortw. und Bauwesen zu machen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen,
auch wenn sie der Position „Unvorhergesehene Ausgaben“ entnommen werden, der Zustimmung der Stadt-
verordneten.

Alle übrigen Ueberschreitungen des Ausgabe-Stats bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Stadt-
verordneten. Diese ist als ertheilt anzusehen, wenn bei der Erklärung der Stadtverordneten über die Rech-
nung keine Erinnerung gegen die Ueberschreitung gezogen wird. Die Erinnerungen zu den Specialrech-
nungen werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 13. (c. Etatsüberschreitungen.) Als Etatsüberschreitungen werden angesehen alle Mehrausgaben,
welche gegen im Haushaltplan und in den dazu gehörigen Specialstats als Gegenstand einer besondern
Beschlussfassung der Stadtverordneten erkennbar gemachte Positionen statgefunden haben, soweit nicht ein-
zelne Positionen als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehraus-
gaben bei der einen Position durch Minderausgaben bei der andern ausgeglichen werden.

§. 14. (d. Ersparnisse.) Ersparnisse an den Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen
zeitweise unbesetzt sind oder von Inhabern nicht versehen werden, können zu Stellvertretungskosten und Re-
superationen nur mit Zustimmung der Stadtverordneten verwendet werden.

§. 15. (Ueberschüsse.) Die Ueberschüsse eines Rechnungsjahres dienen, soweit nicht durch überein-
stimmende Beschlüsse des Rath und Stadtverordneten anderweitig darüber verfügt wird, zunächst zur Be-
freiung der Ausgaben des nächsten Jahres.

Dem Rathe ist ein Betriebsfonds zur Verfügung zu stellen, dessen Höhe mit den Stadtverordneten zu
vereinbaren ist.

§. 16. (Inventarverzeichnisse.) Ueber das bewegliche Eigenthum der Stadtgemeinde sind durch den
Rath Inventarien anzulegen und fortzuführen.

§. 17. (Cassenrechnungen.) Sämmtliche städtische Cassen sind mindestens jährlich einmal und sämmtliche
Materialienverwaltungen mindestens aller zwei Jahre einmal unvermuthet vom Rath zu revidiren unter
Einladung einiger Stadtverordneten hierzu und soweit möglich unter Zuziehung eines außerhalb der Ver-
waltung stehenden Sachverständigen.

§. 18. (Zu §. 68, Nr. 5 h. Erlasse.) Abgesehen von den nach §. 68, Nr. 5 h. den Revidirten Städte-
Ordnung dem Rath zustehenden Erlassen von Strafgeldern, wozu Conventionalstrafen nicht gehören, und
Kosten steht demselben auch die Befugnis zu von solchen Erlassen, die den Betrag von 100 A nicht über-
steigen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich.

§. 19. (Zu §. 76. Vertretung des Rathes in den Sitzungen der Stadtverordneten.) Wenn Mit-
glieder des Rathes an den Sitzungen und Verhandlungen der Stadtverordneten Theil nehmen, — vgl.
§. 76 der Revid. St.-O. — sind sie berechtigt, jederzeit das Wort zu nehmen.

§. 20. (Zu §. 83. Zahl und Gehalt der Rathsmitglieder.) Der Rath besteht aus einem Vorsitz-
enden, der die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister führt, einem Stellvertreter desselben, der die Amtsbezeich-
nung Bürgermeister führt, einem Vorsitzenden des Polizeiamts, der die Amtsbezeichnung Polizeidirector führt,
ferner 9 besoldeten und 15 unbesoldeten Stadträthen.

Die Gehalte der Rathsmitglieder werden in folgender Weise festgesetzt:

Oberbürgermeister	15,000 A	4. Stadtrath	6800 A
Bürgermeister	12,000 "	5. "	6800 "
Polizeidirector	9000 "	6. "	6000 "
1. Stadtrath	7500 "	7. "	6000 "
2. "	7200 "	8. "	6000 "
3. "	6900 "	9. "	6000 "

§. 21. (Zu §. 84. Qualifikation der Rathsmitglieder.) Der Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Polizeidirector und 4 besoldete Stadträthe müssen die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vor-
schriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbstständigen Richteramts, bez. zur Ausübung der Advoca-
tur bildet.

Bei Vacanzen von und mit der 3. Rathsstelle abwärts findet von selbst ein Austritt der Inhaber
der nachfolgenden Stellen statt, rüchlich der übrigen Stellen der Rathsmitglieder behaft es einer beson-
deren Wahl der Stadtverordneten. Die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung gewählten Rathsmitglieder
behalten ihr bisheriges durch die Allgem. St.-O. erworbenes Recht zum Austritt ungeschmälert fort.

§. 22. (Zu §. 86. Wahl auf Zeit und auf Lebenszeit.) Alle besoldeten Rathsmitglieder ohne Aus-
nahme werden zunächst auf 6 Jahre gewählt. Wird nach Ablauf dieser Zeit ein Rathsmitglied wieder
gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit.

Wird ein Rathsmitglied zu einer höheren Stelle, mit Ausnahme der Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Polizeidirectorstelle, gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit. Die Wahl zum Oberbürgermeister,
Bürgermeister und Polizeidirector erfolgt jedoch zunächst immer nur auf 6 Jahre und erst die Wiederwahl
zu dieser Stelle auf Lebenszeit.

§. 23. (Zu §. 87. Nebenämter der Rathsmitglieder.) Die besoldeten Rathsmitglieder dürfen nur
unter Zustimmung des Rathes und der Stadtverordneten Mitglieder von Aufsichtsräthen und Verwaltungsrä-
then in Actien- und Erwerbsgesellschaften sein.

§. 24. (Zu §§. 91 und 111. Gemeinsame Sitzungen von Rath und Stadtverordneten.) Wegen
der in §. 91 der Revid. St.-O. erwähnten gemeinsamen Wahlen, sowie wegen der in §. 111 erwähnten
gemeinsamen Sitzungen bestimmt eine vom Rath unter Zustimmung der Stadtverordneten aufgestellte
Geschäftsordnung das Nähere.

§. 25. (Zu §§. 97 und 107. Geschäftsordnung des Rathes.) Im Wege der Vereinbarung zwischen
Rath und Stadtverordneten werden in einer Geschäftsordnung des Rathes die zur Beschlussfassung durch die
Plenarsitzungen des Rathes gehörigen Gegenstände festgesetzt.

Im Uebrigen bleibt die innere Regelung seiner Geschäftsführung in einer aufzustellenden Geschäftsordnung
dem Rath in gleicher Weise überlassen, wie nach §. 72 der Städte-Ordnung.

§. 26. (Zu §§. 121—124. Gemischte ständige Ausschüsse.) Zur Unterstützung des Rathes werden
gemischte ständige Ausschüsse und zwar zunächst für
Stadtverordneten-Wahlen, Vertheilung und Sparcasse,
Schulwesen, Einquartierung,
Bauwesen, Gesundheitspflege,
Gasanstalt, Einkommensteuer,
Krankenhaus,

mit den in §. 124 der Revid. St.-O. erwähnten Befugnissen bestellt, welche außer den betreffenden Mitgliedern
des Rathes und der Stadtverordneten auch aus anderen nach §. 48 der Revid. St.-O. wählbaren Bürgern
bestehen sollen.

Die Competenz dieser Ausschüsse bleibt localstatutarischer Regelung vorbehalten.

§. 27. (Zu §. 126. Bezirksvorsteher.) Zur Erleichterung der Verwaltung wird die Stadt in mehrere
Bezirke getheilt und werden vom Rath für letztere besonders Bezirksvorsteher bestellt, zunächst namentlich für
Wohlfahrtspolizeiliche Zwecke und dergleichen, daß die Bezirksvorsteher ausführende und anordnende Organe
des Rathes sind und den Charakter obrigkeitlicher Personen haben.

Das Nähere hierüber bleibt besonderer localstatutarischer Regelung vorbehalten.

§. 28. Zur Verwaltung der von Geh. Hofrath Professor Dr. Wilhelm Eduard Albrecht errichteten
Albrecht-Stiftung ist ein gemischter Ausschuss im Sinne von §. 122 h. der Revid. St.-O. bestellt, welcher
nach §. 10 des für die Stiftung geltenden Regulators aus 2 Mitgliedern des Rathes, 2 Stadtverordneten
und 3 sonstigen Mitgliedern der Bürgerschaft besteht.
Leipzig, am 30. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti. (L. S.) Die Stadtverordneten.
Vorsteher des Ortsstatut für die Stadt Leipzig wird andurch bekräftigt und hierüber gegenwärtiges
Decret

(L. S.) Dresden, am 22. Januar 1878. (L. S.) Ministerium des Innern.
v. Rottig-Wallwitz. Fortweg.

Öffentliche Plenarsitzung der Handelskammer

Sonnabend, den 30. März d. J. Abends 6 1/2 Uhr in deren Sitzungssaal, Neumarkt 19, 1. Etage.
Tagesordnung:

- 1) Reglemente.
- 2) Bericht des Verkehrs-Ausschusses a. Erhöhung der Frachttäge für Stückgüter auf den deut-
schen Eisenbahnen betr.; b. Tarification des Spiritus auf preussischen Bahnen betr.
- 3) Bericht des Zoll- und Steueraussschusses über den Antrag des Herrn Christoph, das Zaba-
monopol betr.
- 4) Bericht des Bank-, Münz- und Börseaussschusses a. die Beschwerde des Herrn Moritz Wuppig
und Gen. wegen Notirung der Productenpreise betr.; b. gleichmäßige Notirung der
Wechselcourse an den deutschen Börsen betr.; c. beantragte Abänderung des Gesetzes über
die Reichsbank betr.; d. die Auslegung von §. 5 der Handelskammer-Ordnung betr.
- 5) Bericht des Wahl-Ausschusses, die Commission für Herleitung eines neuen Börselocales betr.

Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Geis- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns
eingegangen und wird bis zum 12. künftigen Monats auf dem Rathhaussaal zur Einsichtnahme öffent-
lich ausliegen. Dasselbe enthält:

- Nr. 15. Gesetz, die Studirenden auf der Universität Leipzig betreffend; vom 28. Februar 1878.
- Nr. 16. Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit der königlich bairischen Regierung
wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend; vom 2. März 1878.
- Nr. 17. Verordnung, einige weitere Abänderungen der Vorschriften über die Verhängung von
Geldstrafen betreffend; vom 11. März 1878.
- Nr. 18. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis
zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen der Protokolle und Verwaltungs-
behörden betreffend; vom 16. März 1878.
- Nr. 19. Bekanntmachung, den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betreffend; vom
15. März 1878.

Leipzig, den 26. März 1878. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. vor. Mts., die statutarischen Bestimmungen für
den in Leipzig auf Grund von §. 80 des Ortsstatuts errichteten gemischten Ausschuss für öffentliche Ge-
sundheitspflege betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß der gedachte Ausschuss sich
nunmehr constituirt hat und aus folgenden Personen besteht:

- 1) dem unterzeichneten Oberbürgermeister als Vorsitzendem,
- 2) Herrn Stadtrath Wilhelm Gustav Dietel,
- 3) Herrn Stadtrath Franz Wagner,
- 4) Herrn Stadtverordneten-Vizepräsidenten Adm. Dr. O. Schil,
- 5) Herrn Stadtverordneten Director Albert Bender,
- 6) Herrn Stadtverordneten Director Robert Edgar Clemens Heußel,
- 7) dem Stadtverordneten, J. S. und bis zur Anstellung eines neuen, Herrn Medicinalrath Prof.
Dr. Hugo Sonnenfals,
- 8) Herrn Geh. Medicinalrath Prof. Dr. E. Leberecht Wagner,
- 9) Herrn Prof. Dr. Joh. O. Leonh. Seubner,
- 10) Herrn Prof. Dr. Franz Hofmann,
- 11) Herrn Polizeiarzt Prof. Dr. Carl Reclam.

während der für diesen Ausschuss vom Rathe zu bestellende Chemiker zur Zeit noch nicht angesetzt ist.
Ueber des Letzteren Anstellung und Wirkungsbereich gegenüber dem Publicum wird seiner Zeit noch be-
sondere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, den 26. März 1878. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.